

MIKRO-ÖV: RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Dr. Grubmann

Mag. Vladar

Dr. Punz

Gliederung



- Konzessionspflicht nach KfIG ?
- Konzessionspflicht nach GelverkG ?
 - ▣ gewerbsmäßige Personenbeförderung
 - ▣ nicht gewerbsmäßige Personenbeförderung
- Haftungsfragen

Konzessionspflicht nach KfIG

- Kriterien der Konzessionspflicht nach § 1 KfIG
 - ▣ Regelmäßigkeit der Beförderung
 - ▣ bestimmte Verkehrsverbindung (Haltestellen)
 - ▣ Entgeltlichkeit der Leistung (nicht Gewerbsmäßigkeit)
 - ▣ der Öffentlichkeit angebotene Leistung
- Verwendung von Omnibussen ist kein Definitionsmerkmal des Kraftfahrlinienverkehrs
 - ▣ § 39 Abs 2 Z 4 KfIG: *„Als Linienfahrzeuge kommen in Betracht: ... Fahrzeuge des mit Personenkraftwagen betriebenen Mietwagengewerbes auf Grund besonderer Bewilligung durch die Konzessionsbehörde.“*

Konzessionspflicht nach KfIG

□ Rufbus (§ 38 Abs 3 KfIG)

□ Sonderform des Linienverkehrs

- Konzession nach KfIG erforderlich

□ 2 mögliche Formen

- Verbindungen innerhalb eines konzessionierten Streckensystems werden nur bei Vorliegen von Anmeldungen hergestellt
- Abweichung von der Grundstrecke bei Vorliegen von Anmeldungen

□ Konzession auch bei Verwendung von Pkw nötig

- besondere Bewilligung nach § 39 Abs 2 Z 4 KfIG



Konzessionspflicht nach GelverkG

- GelverkG gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen
 - ▣ Ausnahme: Beförderung im Kraftfahrlinienverkehr
- gewerbsmäßige Beförderung von Personen (in diesem Umfang) darf nur aufgrund einer Konzession ausgeübt werden - § 2 Abs 1 GelverkG
- § 3 Abs 1 GelverkG = taxative Aufzählung der Arten des gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehrs
 - ▣ Ausflugswagen-, Mietwagen-, Taxi- und Gästewagengewerbe
 - ▣ ASTAX als Sonderform des Taxigewerbes

Einordnung der Mikro-ÖV-Systeme

KfllG - GelverkeG

- Gewerbsmäßige Personenbeförderung
 - Kraftfahrlinienverkehr → Konzession nach KfllG nötig
 - Gelegenheitsverkehr in einer der vier Formen des GelverkeG → entsprechende Konzession erforderlich
 - davon abweichende Formen der gewerbsmäßigen Personenbeförderung sind gesetzlich nicht gestattet
- Nicht-gewerbsmäßige Personenbeförderung
 - Kraftfahrlinienverkehr → Konzession nach KfllG nötig
 - Beförderungsleistung in einer der Formen des GelverkeG oder in anderer Form → *Betrieb ohne Konzession möglich*

Gewerbsmäßigkeit

- ▣ Selbständigkeit + Regelmäßigkeit
- ▣ Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen
 - „Ertragserzielungsabsicht“ bei Vereinen
 - § 1 Abs. 6 GewO - Ertragserzielungsabsicht bei Vereinen:
 - Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes
 - Vermögensrechtliche Vorteile für die Vereinsmitglieder
 - Kernfrage: Wird jene Vereinstätigkeit, in deren Rahmen Einkünfte erzielt werden, *in der Absicht* betrieben, einen Ertrag zu erzielen, der den mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Aufwand übersteigt?
 - VwGH 2010/06/0207: Verein kann Tätigkeit ausschließlich auf Grund von Subventionen aufrechterhalten → keine Ertragserzielungsabsicht

Haftung des Betreibers



- Wer ist Betreiber? Nicht abhängig von der Erforderlichkeit einer Konzession, sondern wer die Leistung selbst erbringt oder durch einen anderen in seinem Namen erbringen lässt und vor allem auch die Fahrkarte verkauft (zB ein Verein)
- Haftung des Betreibers „Halterhaftung“ gemäß EKHG als Grundsatz
- Verschuldensunabhängig
- Haftung: Bei Tötung, Verletzung oder Sachbeschädigung
- Haftungsbeschränkungen
- Haftungsausschlüsse, möglich nur in engen Grenzen bei Sachschäden

Haftung des Lenkers

- Der „freiwillige Lenker“
- Schutzpflichten gegenüber Fahrgästen (EKHG und „deliktische Haftung“ nach ABGB)
- Haftung des Lenkers
 - ▣ Gegenüber dem Auftraggeber, Grundsätze des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes „Begriff der Arbeitnehmerähnlichkeit“
 - ▣ Gegenüber dem Fahrgast (EKHG und ABGB)
 - ▣ Gegenüber einem Dritten, Anknüpfungspunkt Dienstnehmerhaftpflichtgesetz



Danke für Ihre Aufmerksamkeit !

Michael Grubmann / David Vldar / Wolfgang Punz